

Gigabitausbau in der Gemeinde Simmerath

„Lückenschluss-Programm“ (Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0)

Ausschreibungsunterlagen

Teil A: Rahmenbedingungen

Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand des Auswahlverfahrens	4
B.	Konzessionsgeber	4
C.	Ablauf des Auswahlverfahrens	5
	I. Rechtliche Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und Art des Auswahlverfahrens	5
	II. Allgemeine Struktur des Auswahlverfahrens	5
	III. Vorläufiger Zeitplan	6
	IV. Änderungen des Verfahrensablaufs	6
D.	Ausschreibungsunterlagen	6
	I. Übersicht über die verfahrensgegenständlichen Ausschreibungsunterlagen.....	6
	II. Änderungen der Ausschreibungsunterlagen	7
	III. Änderungen des Gebietszuschnitts im laufenden Verfahren	7
E.	Eignungsprüfung	7
	I. Nachweise der Eignung i.R.d. Angebotes	7
	1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	7
	2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	8
	3. Technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers.....	8
	4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	9
	5. Eigenerklärung Bieterinformationen	9
	II. Bietergemeinschaften	9
	III. Eignungsleihe und Einsatz von Nachunternehmern	10
F.	Angebotsphase	12
	I. Ablauf der Angebotsphase.....	12
	II. Frist für das Angebot.....	13
	III. Inhalt des Angebotes	13
	1. Anschreiben.....	13
	2. Kalkulationsgrundlage.....	13
	3. Erklärung Einhaltung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung	14
	4. Darstellung des Zeitplans	14
	5. Nutzung alternativer Netztechnologien und Verlegungsmethoden	14
	6. Grobplanung.....	14

7.	Erklärung zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen.....	14
IV.	Zuschlagskriterien.....	16
1.	Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung	16
2.	Bewertung der Zuschlagskriterien.....	16
a)	Kriterium Nr. 1: Wirtschaftlichkeitslücke	16
b)	Kriterium Nr. 2: Zeitplan	17
c)	Kriterium Nr. 3: Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden	17
G.	Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell	18
H.	Allgemeine Bieterinformationen	18
I.	Lose.....	18
II.	Nebenangebote	18
III.	Kosten der Angebotserstellung	18
IV.	Bieterfragen	18
V.	Bindefrist.....	19
VI.	Aufhebung des Verfahrens	19
VII.	Überprüfungsklausel	19
VIII.	Vergabekammer	19

A. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Gigabitinfrastruktur im „Lückenschluss-Gebiet“ in der Gemeinde Simmerath. Das zu errichtende gigabitfähige Hochleistungsnetz muss eine Versorgung der im Ausbaubereich ausgewiesenen Adressen mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch (Mindestbandbreite) zu Spitzenlastzeitbedingungen gewährleisten. Die Mindestbandbreite ist erreicht, wenn sie im Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird.

Das durchgeführte Markterkundungsverfahren bestätigte, dass die Errichtung und der Betrieb eines solchen gigabitfähigen Hochleistungsnetzes im Ausbaubereich nicht eigenwirtschaftlich abbildbar sind. Aus diesem Grund ist der Konzessionsgeber bereit, dem/den privaten Telekommunikationsunternehmen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung zu stellen (sog. „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“). Der Konzessionsgeber hat dazu innerhalb des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“ i.R.d. „Lückenschluss-Programms“ i.S.v. Nr. 9.1 einen Förderantrag gestellt und Fördermittel in endgültiger Höhe bewilligt bekommen.

Die Förderung umfasst grundsätzlich die angegebenen Investitionskosten. Diese werden aus dem Barwert aller Erlöse für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus ermittelt. Eine Förderung der Kosten für den Netzbetrieb (darunter fallen Betriebskosten, Finanzierungskosten und Kosten für Vorleistungsprodukte) erfolgt nicht. Förderfähig sind Finanzierungskosten hingegen grundsätzlich in dem Fall, dass diese der (Zwischen-)Finanzierung der Sachkosten dienen, die zur Errichtung des geförderten Netzes anfallen (wie bspw. Kosten für Bauzeitinsen).

Eine Erhöhung der im Förderbescheid benannten Fördersumme ist nicht möglich. Daher finden Angebote mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 1.000.000 Euro (netto) im Rahmen der Angebotswertung keine Berücksichtigung.

Der Abschluss des als **Teil C** beigefügten Mustervertrages steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung des entsprechenden Eigenanteils des Konzessionsgebers.

B. Konzessionsgeber

Konzessionsgeber dieses Auswahlverfahrens ist die **Gemeinde Simmerath**

Die Adresse des Konzessionsgebers lautet:

**Gemeinde Simmerath
Rathaus 1
52152 Simmerath**

C. Ablauf des Auswahlverfahrens

Das gegenständliche Auswahlverfahren soll – wie nachfolgend darstellt – ablaufen:

I. Rechtliche Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und Art des Auswahlverfahrens

Der Beschaffungsgegenstand betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB, §§ 1 ff. KonzVgV), bei der der Schwerpunkt der Beschaffung auf dem Betrieb eines Gigabit-Breitbandnetzes und dem Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste liegt. Die Dienstleistungskonzession hat den Zweck, die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen im Ausbaugbiet zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf den Ausnahmetatbestand in § 149 Nr. 8 GWB hingewiesen. Der maßgebliche EU-Schwellenwert wird hier unterschritten.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung (vgl. *OLG Dresden*, Beschluss vom 21.08.2019 – Verg 5/19; *VK Sachsen*, Beschluss vom 17.07.2019 – 1/SVK/017-19; *VK Mecklenburg-Vorpommern*, Beschluss vom 13.12.2018 – 3 VK 9/18) finden danach die Vorschriften des Kartellvergabe-rechts aus Teil 4 des GWB auf die Bereitstellung einer Investitionsbeihilfe im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells keine Anwendung. Die Bieter haben daher keinen Anspruch auf Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Der Konzessionsgeber führt jedoch ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Vergabegrundsätze in Anlehnung an ein

einstufiges Verhandlungsverfahren

nach §§ 12 Abs. 2 KonzVgV, 17 VgV durch.

II. Allgemeine Struktur des Auswahlverfahrens

In dem vorliegenden einstufigen Verhandlungsverfahren haben die Bieter im Rahmen ihrer einzureichenden Angebote auch ihre Eignung nachzuweisen, indem sie die zur Verfügung gestellten Formblätter vollständig ausfüllen und die abverlangten Dokumente mitliefern. Unter den geeigneten Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, wird der/werden die zukünftige(n) Auftragnehmer ausgewählt. Diese Auswahl erfolgt als dynamischer Prozess im Rahmen von zu führenden Verhandlungen.

III. Vorläufiger Zeitplan

Der genaue Zeitplan ist der elektronischen Vergabeakte zu entnehmen.

IV. Änderungen des Verfahrensablaufs

Der dargestellte Ablaufplan gibt den derzeitigen Planungsstand des Konzessionsgebers wieder und ist lediglich indikativer Natur. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Verfahrensablauf und den Zeitplan jederzeit zu ändern, wenn er dies für zweckmäßig hält. Die Bieter werden über Änderungen unterrichtet.

D. Ausschreibungsunterlagen

I. Übersicht über die verfahrensgegenständlichen Ausschreibungsunterlagen

Die verfahrensgegenständlichen Ausschreibungsunterlagen gliedern sich wie folgt:

Ausschreibungsunterlagen, die bei den Bietern verbleiben:	
Teil A	Rahmenbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil B.1	Shape-File der zu versorgenden Adressen
Teil B.2	Adressliste der zu versorgenden Adressen
Teil B.3	Übersichtskarte des Projektgebietes
Teil D.1	Bescheid über die Zuwendung in endgültiger Höhe (Bund)
Teil D.2	Bescheid über die Zuwendung in endgültiger Höhe (Land)

Ausschreibungsunterlagen, die die Bieter – soweit erforderlich – mit ihrem Angebot einzureichen haben:	
Formblatt E.1	Eigenerklärung zur Eignung
Formblatt E.2	Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU
Formblatt E.3	Bietergemeinschaftserklärung – <i>sofern erforderlich</i>
Formblatt E.4	Unteraufträge/Eignungsleihe – <i>sofern erforderlich</i>

Formblatt E.5	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen – <i>sofern erforderlich</i>
Formblatt E.6	Eigenerklärung Bieterinformationen
Formblatt F.1	Anschreiben zum Angebot
Formblatt F.2	Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke
Formblatt F.3	Erklärung Einhaltung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung
Formblatt F.4	Erklärung Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen
Teil C	Mustervertrag Wirtschaftlichkeitslückenmodell

II. Änderungen der Ausschreibungsunterlagen

Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Ausschreibungsunterlagen einschließlich dieser Rahmenbedingungen durch Nachträge und Ergänzungen bis zum Abschluss des Verfahrens jederzeit zu ändern.

III. Änderungen des Gebietszuschnitts im laufenden Verfahren

Sofern sich während des laufenden Ausschreibungsverfahrens Änderungen des Gebietszuschnitts, z. B. durch verbindliche eigenwirtschaftliche Ausbauzusagen von Telekommunikationsunternehmen oder aber auch bei einem Abrücken von ursprünglichen Ausbaubehelfen ergeben, behält sich der Konzessionsgeber vor, eine entsprechende Anpassung der ausschreibungsgegenständlichen Adressen (Streichung oder auch Hinzunahme) im Ausbaugbiet vorzunehmen.

Im Falle entsprechender Anpassungen werden sodann alle in dem Verfahren beteiligten Bieter aufgefordert, die Anpassungen bei der Angebotserstellung entsprechend zu berücksichtigen bzw. bereits abgegebene Angebote entsprechend zu überarbeiten.

E. Eignungsprüfung

Mit seinem Angebot hat der Bieter die **Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt: E.1)** einzureichen.

I. Nachweise der Eignung i.R.d. Angebotes

Nachstehend sind die Erklärungen, Angaben und Nachweise aufgeführt, die durch den Bieter zur Darlegung seiner Eignung einzureichen sind.

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der beruflichen Befähigung hat der Bieter unter Verwendung und Ergänzung des Formblatts **Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt: E.1)** folgende Angaben und Eigenerklärungen abzugeben:

- Firmenprofil des Bieters unter Angabe des Gründungsjahres, der Gesellschaftsform sowie der Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer;
- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister;
- Sofern vorhanden: Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Bieter unter Verwendung des Formblatts **Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt: E.1)** folgende Eigenerklärungen abzugeben:

- Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;
- Eigenerklärung (durch entsprechende Angabe in dem **Formblatt E.1**) über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung bzw. den Abschluss dieser vor Zuschlagserteilung mit einer Mindestdeckungshöhe über EUR 1 Mio. für Personenschäden und über EUR 3 Mio. für Sachschäden, die als Jahresversicherung geführt und über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

Die vorbezeichnete Betriebshaftpflichtversicherung ist bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen zu führen. Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Deckungssummen müssen je Versicherungsfall zur Verfügung stehen, wobei die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres maximal auf das Doppelte der Deckungssumme begrenzt sein darf (sogenannte 2-fache Maximierung). Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckung (also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall parallel zueinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.

3. Technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers

Zum Nachweis der technischen Befähigung des Wirtschaftsteilnehmers hat der Bieter unter Verwendung des Formblatts **Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt: E.1)** folgende Angaben abzugeben:

- Meldebestätigung nach § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. § 6 TKG a.F;

- Benennung von mindestens drei Referenzen aus den vergangenen fünf Jahren über die Errichtung und den Betrieb einer gigabitfähigen Netzinfrastruktur sowie dem Anbieten von NGA-Diensten gegenüber Endkunden.

4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen hat der Bieter unter Verwendung des Formblatts **Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt: E.1)** sowie **Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU (Formblatt: E.2)** folgende Eigenerklärungen abzugeben:

- Eigenerklärung des Bieters, dass keine der in §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Ausschlussgründe vorliegen;
- Eigenerklärung des Bieters darüber, dass das Unternehmen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) einhält und im Auftragsfall einhalten wird.
- Eigenerklärung des Bieters, dass das Unternehmen nicht zu den in der **Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU (Formblatt: E.2)** genannten Unternehmen gehört, die einen Bezug zu Russland i.S.d. Vorschrift aufweisen und die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland gehören sowie während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

5. Eigenerklärung Bieterinformationen

Der Bieter hat mit seinem Angebot die „*Eigenerklärung Bieterinformationen*“ (**Formblatt: E.6**) ausgefüllt einzureichen. Anzugeben ist dort die nationale Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Größe des Wirtschaftsteilnehmers sowie die Nationalität des Eigentümers.

II. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot unter Verwendung des Formblatts **Bietergemeinschaftserklärung (Formblatt: E.3)** eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der

- alle Mitglieder aufgeführt sind;
- der für die Durchführung des Auswahlverfahrens bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber verbindlich vertritt;

- erklärt wird, dass alle Mitglieder (auch nach der Auflösung der Bietergemeinschaft) als Gesamtschuldner haften; und
- erklärt wird, dass der Konzessionsgeber berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung auch nach der Auflösung der Bietergemeinschaft an den Vertreter der Bietergemeinschaft zu leisten.

Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften und die nachträgliche Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft sind unzulässig. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Mitglied verpflichtet, Angaben zum „*Firmenprofil des Bieters*“ zu machen sowie die Eigenerklärung zum „*Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*“ abzugeben (vgl. **Formblatt: E.1**). Zusätzlich ist die „*Eigenerklärung Bieterinformationen*“ (**Formblatt: E.6**) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Hinsichtlich der übrigen Eignungskriterien genügt es, wenn ein Mitglied der Bietergemeinschaft diese erfüllt.

III. Eignungsleihe und Einsatz von Nachunternehmern

Der Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Im Falle der Eignungsleihe hat der Bieter unter Verwendung des Formblatts **Unteraufträge/Eignungsleihe (Formblatt: E.4)** i.R.d. Angebotseinreichung anzugeben, welche Kapazitäten er von welchem Nachunternehmer in Anspruch nimmt. Darüber hinaus hat das die Kapazitäten leihende Unternehmen unter Verwendung des Formblatts **Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt: E.5)** zu bestätigen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Ferner ist das die Kapazitäten leihende Unternehmen verpflichtet, Angaben zum „*Firmenprofil des Bieters*“ zu machen sowie die Eigenerklärung zum „*Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*“ abzugeben (vgl. **Formblatt: E.1**) und die Eigenerklärung zum Sanktionspaket 5 EU gegen Russland (**Formblatt: E.2**) einzureichen.

Der Bieter kann außerdem Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen lassen. In diesem Fall muss er spätestens vor der Zuschlagserteilung unter Verwendung des Formblatts **Unteraufträge/Eignungsleihe (Formblatt: E.4)** Art und Umfang der von Nachunternehmern durchzuführenden Leistungen angeben. Der (spätestens vor der Zuschlagserteilung) benannte Nachunternehmer ist verpflichtet, Angaben zum „*Firmenprofil des Bieters*“ zu machen sowie die Eigenerklärung zum „*Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*“ abzugeben (vgl. **Formblatt: E.1**). Darüber hinaus hat der (spätestens vor der Zuschlagserteilung) benannte Nachunternehmer unter Verwendung des Formblatts **Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt: E.5)** zu bestätigen, dass er die genannten Auftragsanteile tatsächlich erbringt.

Sollte die Leistung, die der Nachunternehmer erbringt, wesentliche Leistungsbestandteile betreffen (z.B. die Erbringung von Endkundendienstleistungen), ist mit dem Angebot das Formblatt **Unteraufträge/Eignungsleihe (Formblatt: E.4)** vollständig ausgefüllt einzureichen und der Nachunternehmer bereits zu benennen. Der mit dem Angebot benannte Nachunternehmer ist verpflichtet, Angaben zum „*Firmenprofil des Bieters*“ zu machen sowie die Eigenerklärung zum „*Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*“ mit dem Angebot abzugeben (vgl. **Formblatt: E.1**). Darüber hinaus hat der mit

dem Angebot benannte Nachunternehmer das Formblatt **Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt: E.5)** vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen.

F. Angebotsphase

Die Angebotsphase wird – wie nachstehend dargestellt – ablaufen:

I. Ablauf der Angebotsphase

Neben den zur Eignungsprüfung einzureichenden Formblättern haben die Bieter ein Angebot für die in der **Leistungsbeschreibung (Teil B)** und in dem **Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Teil C)** ausführlich beschriebenen Leistungen einzureichen.

Alle eingegangenen Angebote werden zunächst formell geprüft.

Sodann wird die Eignung der Bieter auf Grundlage der vorstehend genannten Eignungsnachweise geprüft. Der Konzessionsgeber behält sich vor, nach Eignungsprüfung zunächst fehlende Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben betreffend die Eignung bei den Bietern nachzufordern oder Gelegenheit zur Vervollständigung zu geben.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise sodann inhaltlich überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bieters im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren. Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Eignungsprüfung die Inhalte der vorgelegten Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben betreffend die Eignung bei den Bietern aufzuklären.

Sodann nimmt der Konzessionsgeber im Regelfall eine Angebotsaufklärung in Form eines Verhandlungsgesprächs vor. Geeignete Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Verhandlungsgespräch eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Der Konzessionsgeber behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Verhandlungsgespräch zu stellen. Im Rahmen des Verhandlungsgesprächs darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Im Anschluss an das Verhandlungsgespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern und dieses als verbindliches Angebot einzureichen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erfolgt eine Wertung der Angebote anhand der unter **Ziffer F.V** bekanntgegebenen Zuschlagskriterien.

Der Konzessionsgeber behält sich in Bezug auf die verbindlichen Angebote vor, weitere Aufklärungs- bzw. Verhandlungsgespräche und schriftliche Aufklärungen über die Inhalte der verbindlichen Angebote zu führen.

I. Einreichung der Angebote

Angebote sind ausschließlich elektronisch in Textform über die Vergabepattform

<https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de>

einzureichen. Bei Übermittlung des Angebotes in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

II. Frist für das Angebot

Die Angebotsfrist ist der elektronischen Vergabeakte zu entnehmen.

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote über die Vergabeplattform zurückgezogen werden. Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebots können ebenfalls bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform eingereicht werden.

III. Inhalt des Angebotes

Das Angebot des Bieters muss folgende Unterlagen enthalten und ist wie folgt zu strukturieren.

1. Anschreiben

Das Angebot des Bieters hat das Formblatt **Anschreiben zum Angebot (Formblatt: F.1)** zu umfassen. Das **Formblatt: F.1** ist auszufüllen und hat der Textform nach § 126 b BGB zu genügen. Mit der Eintragung des Namens der abgebenden natürlichen Person am Ende des Angebotsformulars gilt das Angebot als unterschrieben. Eine handschriftlich eigenständige Unterschrift ist nicht erforderlich. Zusätzlich zum Namen einer natürlichen Person ist zur Wahrung der Textform bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften erforderlich, dass der Firmenname und die Rechtsform genannt werden.

2. Kalkulationsgrundlage

Als Kalkulationsgrundlage ist das Formblatt **Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (Formblatt: F.2)** zu verwenden. Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Abweichend von Nr. 3.1 der zugrundeliegenden Richtlinie sind aufgrund der Fokussierung auf den synergetischen Ausbau der Infrastruktur die zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Investitionskosten beschränkt. Die hier anzusetzende Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus dem Barwert aller Erlöse für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs ist ausgeschlossen.

Bezüglich der Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der Gigabit-Richtlinie und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundes in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der im Förderbescheid benannten Fördersumme nicht möglich ist. Daher finden Angebote mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 1.000.000 Euro (netto) i.R.d. Angebotswertung keine Berücksichtigung.

Die Bieter haben auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers die kalkulatorischen Grundlagen ihres Angebots zu dem vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkt näher vorzulegen.

3. Erklärung Einhaltung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung

Zur Bestätigung, dass die in Teil B: Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen seitens des Bieters und späteren Auftragnehmers eingehalten werden, hat dieser das **Formblatt F.3 (Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Teil B: Leistungsbeschreibung)** unterschrieben mit seinem Angebot einzureichen.

4. Darstellung des Zeitplans

Ebenso muss der Bieter unter Verwendung des Formblatts **Anschreiben zum Angebot (Formblatt: F.1)** den Zeitbedarf in Kalenderwochen angeben, den er zur Realisierung des gesamten Projekts benötigt. Der Zeitbedarf ist ab Wirksamwerden des Zuwendungsvertrages (vgl. § 18) bis zur Inbetriebnahme des gigabitfähigen Hochleistungsnetzes zu berechnen.

Unabhängig von dem ausgewiesenen Gesamtzeitbedarf werden die Bieter aufgefordert, einen detaillierten Zeitplan einzureichen. In dem Zeitplan ist quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele auszuweisen.

5. Nutzung alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden

Weiterhin hat der Bieter die **alternativen Netztechnologien und Verlegemethoden** zu benennen und kurz zu beschreiben, die er bei der Errichtung des gigabitfähigen Hochleistungsnetzes einzusetzen beabsichtigt. Das entsprechende Konzept ist i.R. einer separat einzureichenden Anlage auf 5 Seiten zu begrenzen.

6. Grobplanung

Die Darstellung der Grobplanung – auf Grundlage der vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten unterversorgten Adresspunkte (**Ausschreibungsunterlagen: B.1 und B.2**) – hat der Bieter digital in Form von Shapefiles einzureichen. Die Grobplanung sollte zusätzlich in einer kartografischen Darstellung mit einer Hintergrundkarte eingereicht werden. Bevorzugtes Referenzsystem für die digitalen Daten ist die Projektion ETRS89 / UTM 32 N (EPSG-Code: 25832). Sofern für die digitalen Daten ein abweichendes Referenzsystem verwendet wird, ist dieses entsprechend anzugeben.

Die Grobplanung muss sowohl die Bestandsinfrastruktur als auch die neu zu bauenden Trassen beinhalten. Zusätzlich muss sie die geplanten Technikstandorte und die Trassenführungen zwischen den Netzelementen, Schaltstellen, Verteilpunkten, Abschlusspunkten und Hausanschlussleitungen sowie das Ausbaugelände (nach Ausführung der Bauleistung) beinhalten.

Die Grobplanung sollte die Mindestbestandteile nach den GIS-Nebenbestimmungen in der Version 5.1 vom 03.04.2023 enthalten.

7. Erklärung zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen

Der Bieter hat mit Unterzeichnung des **Formblatts F.4** zu erklären, dass er i.R.d. Netzplanung vorhandene, nutzbare und in dem von der Bundesnetzagentur geführten Infrastrukturatlas dokumentierten Infrastrukturen berücksichtigen wird.

IV. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

1. Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

Die Zuschlagskriterien des gegenständlichen Auswahlverfahrens lauten wie folgt und werden wie folgt gewichtet:

Bezeichnung des Zuschlagskriteriums	Maximale erreichbare Punktzahl	Gewichtung in Prozent vom Hundert
Wirtschaftlichkeitslücke	80 Punkte	80 %
Zeitplan	15 Punkte	15 %
Alternative Netztechnologien und Verlegemethoden	5 Punkte	5 %
GESAMT	100 Punkte	100 %

2. Bewertung der Zuschlagskriterien

Die Angebote werden nach den unten dargestellten Methoden bewertet. Die bei jedem Zuschlagskriterium erzielten Punktzahlen werden addiert. Das Angebot, das nach dieser Addition die höchste Punktzahl erhalten hat, ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

Die Gesamtpunktzahl beträgt maximal 100 Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wirtschaftlichkeitslücke. Rundungen erfolgen kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen.

a) Kriterium Nr. 1: Wirtschaftlichkeitslücke

Der Konzessionsgeber vergibt für das Kriterium „Wirtschaftlichkeitslücke“ maximal 80 Punkte.

Für die Bewertung maßgeblich ist jeweils die Wirtschaftlichkeitslücke, welche der Bieter in der Anlage **Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (Formblatt: F.2)** angegeben hat. Es kann nicht garantiert werden, dass die Eingabemöglichkeiten in dem **Formblatt F.2** den Eingabemöglichkeiten im Förderportal des Projektträgers in Gänze entsprechen und die jeweiligen Berechnungsmethoden zur Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke hundertprozentig identisch sind. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass es – unter Aufrechterhaltung der in dem **Formblatt F.2** hinterlegten Angaben zu Kosten und Einnahmen – nach Beendigung des Verfahrens einer Anpassung der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke bedarf.

Das Angebot mit der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachfolgend „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (80). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 8,0 Punkte weniger in der Bewertung.

b) Kriterium Nr. 2: Zeitplan

Der Konzessionsgeber vergibt für das Kriterium „Zeitplan“ maximal 15 Punkte.

Für die Bewertung maßgeblich ist der Zeitbedarf in Kalenderwochen, welchen der Bieter in dem Formblatt **Anschreiben zum Angebot (Formblatt: F.1)** angegeben hat.

Die Punkteberechnung erfolgt im Wege des „umgekehrten“ Dreisatzes. Demnach erhält der Bieter mit den wenigsten Kalenderwochen die maximale Punktzahl. Die weiteren Bieter erhalten im Verhältnis hierzu eine ihrem Angebot entsprechende Punktzahl, die mit Hilfe des folgenden Beispiels berechnet wird:

$$\text{Punktzahl des Angebotes} = \frac{KW \text{ min}}{KW \text{ Angebot}} \times 15$$

KW Angebot = Kalenderwochen des zu bewertenden Angebots
KW min = wenigsten angebotenen Kalenderwochen

Beispiel Zeitplan:

KW min: 60 KW = 15 Punkte
KW Angebot: 100 KW
Punkteberechnung: 60 KW/ 100 KW * 15 = 9 Punkte

2 Punkte

c) Kriterium Nr. 3: Alternative Netztechnologien und Verlegemethoden

Der Konzessionsgeber vergibt für das Kriterium „Alternative Netztechnologien und Verlegemethoden“ maximal 5 Punkte, die gemäß nachstehenden Maßstäben vergeben werden.

Für die Bewertung maßgeblich ist die Qualität des Konzeptes. Das Konzept ist auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Qualität des Konzeptes bemisst sich danach, ob und in welchem Umfang auf Grundlage der Ausführungen mit einer Erfüllung der genannten Ziele – schnelle und kostengünstige Errichtung eines flächendeckenden NGA-Netzes – zu rechnen ist.

5 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist der Zielerreichung in besonderer, außergewöhnlicher Weise dienlich und weist keine Schwächen auf.

4 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist der Zielerreichung in sehr guter Weise dienlich und weist keine Schwächen auf.

- 3 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist der Zielerreichung in guter Weise dienlich und weist im Hinblick auf die Zielerreichung keine nennenswerten Schwächen auf.
- 2 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist der Zielerreichung in befriedigender Weise dienlich, weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung Schwächen auf.
- 1 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist für die Zielerreichung gerade noch ausreichend, weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung größere Schwächen auf.
- 0 Punkte: Die Qualität des Konzepts ist für die Zielerreichung ungenügend.

G. Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Dem Angebot ist der den Ausschreibungsunterlagen beiliegende **Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ausschreibungsunterlage: Teil C)** zugrunde zu legen.

Bezüglich der disponiblen (grau hinterlegten) Passagen des Mustervertrages, haben die Bieter die Möglichkeit, Änderungswünsche und Anmerkungen zum Mustervertrag abzugeben. Diese sind unmittelbar in den **Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ausschreibungsunterlage: Teil C)** einzuarbeiten und dem Konzessionsgeber mit der Abgabe des ersten Angebots zuzusenden. Die Änderungswünsche und Anmerkungen bilden die Grundlage der Vertragsverhandlungen. Die Bieter haben keinen Anspruch darauf, dass der Konzessionsgeber die Änderungswünsche und Anmerkungen umsetzt.

H. Allgemeine Bieterinformationen

Im gegenständlichen Auswahlverfahren gelten folgende Verfahrensbedingungen:

I. Lose

Die Konzession wird nicht in Losen vergeben.

II. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

III. Kosten der Angebotserstellung

Für die Bearbeitung und die Einreichung von Angeboten sowie die Beteiligung am Verfahren wird keine Entschädigung gewährt. Insbesondere ist die Erarbeitung einer Grobplanung (vgl. **Ziffer F.IV.7**) für den Konzessionsgeber kostenfrei.

IV. Bieterfragen

Auskunftswünsche, Hinweise und Bieterfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform zu stellen.

V. Bindefrist

Die Bindefrist beträgt sechs Monate. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der jeweils letzten Angebotsfrist.

VI. Aufhebung des Verfahrens

Allein die Durchführung dieses Auswahlverfahrens gibt den Bietern keinen Anspruch auf Zuschlagserteilung. Mit dieser Bekanntmachung wird der Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Zuwendung oder zum Abschluss eines Vertrages mit einem der Bieter verpflichtet. Insbesondere bleibt dem Konzessionsgeber die Aufhebung des Auswahlverfahrens vorbehalten, sollte sich das Projekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Von einer solchen Unwirtschaftlichkeit des gegenständlichen Ausbauvorhabens ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Konzessionsgeber die beantragten Fördermittel nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erhält.

VII. Überprüfungsklausel

Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Ausführung der gegenständlich ausgeschriebenen Leistungen in der Rangreihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Verfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn ein obsiegender Bieter und späterer Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig entfällt.

VIII. Vergabekammer

In Anwendung der ständigen Rechtsprechung (vgl. *OLG Dresden*, Beschluss vom 21.08.2019 – Verg 5/19; *VK Sachsen*, Beschluss vom 17.07.2019 – 1/SVK/017-19; *VK Mecklenburg-Vorpommern*, Beschluss vom 13.12.2018 – 3 VK 9/18) sowie vor dem Hintergrund der Schwellenwertunterschreitung finden die Vorschriften des Kartellvergaberechts aus Teil 4 des GWB auf das gegenständliche Auswahlverfahren keine Anwendung. Die Vergabekammern sind daher nicht für die Nachprüfung etwaiger Verfahrensverstöße zuständig.

Es bleibt den Bietern unbenommen, die Frage nach der Nichtanwendbarkeit des Kartellvergaberechts sowie der Nichtzuständigkeit der Nachprüfungsinstanzen von der örtlich zuständigen Vergabekammer erneut überprüfen zu lassen:

Vergabekammer Rheinland
c/o Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Telefon: +49(0)221/147-3045

Telefax: +49(0)221/147-2889

E-Mail: VKRheinland@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/wirtschaft-und-kultur/vergabekammer-rheinland>

Es wird darauf hingewiesen, dass ein dennoch eingeleitetes Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist.
